



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Geschäftsprüfungskommission

vom: 29. April 2010

zur Vorlage Nr.: [2010-042](#)

Titel: **Sammelvorlage von Motionen und Postulaten, die zur Abschreibung beantragt werden**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

betreffend Sammelvorlage von Motionen und Postulaten, die zur Abschreibung beantragt werden

Vom 29. April 2010

1 Einleitung

Die Geschäftsprüfungskommission schliesst sich den einleitenden Feststellungen der Regierung bezüglich Rechtsgrundlagen und Verfahren an.

Die fünf Subkommissionen der GPK haben die Vorlage je im Bereich der ihnen zugewiesenen Direktion zuhanden der Gesamtkommission geprüft. Analog zum Vorgehen bei der Sammelvorlage der nicht fristgerecht erfüllten parlamentarischen Aufträge (LRV [2010/041](#)) wurden die Verfasser/innen der zur Abschreibung vorgeschlagenen Vorstösse (Ziffer 2) um ihre Stellungnahmen gebeten. Die eingegangenen Antworten wurden in die Beratung miteinbezogen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Sammelvorlage [2010/042](#) zu vier Postulaten und einer Motion, die vom Regierungsrat innerhalb der ordentlichen Bearbeitungsfrist zur Abschreibung beantragt werden, an ihrer Sitzung vom 29. April 2010 behandelt.

Sie streicht einmal mehr heraus, dass überwiesene Motionen oder Postulate als formell erfüllt gelten, wenn der Regierungsrat eine Vorlage oder einen Bericht unterbreitet hat (§ 46 Abs. 1 GO LR). Voraussetzung für die Abschreibung ist eine fundierte Berichterstattung, nicht die materielle Erfüllung eines Anliegens. Schlüssige Kurzberichte im Rahmen dieser Sammelvorlage können ein effizientes Instrument zur Berichterstattung und Erledigung überwiesener parlamentarischer Vorstösse sein.

2 Abzuschreibende Aufträge

2.1 Finanz- und Kirchendirektion

Keine Abschreibungsanträge.

2.2 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Keine Abschreibungsanträge.

2.3 Bau- und Umweltschutzdirektion

2.3.1 Das Postulat [2008/283](#) soll nicht abgeschrieben werden.

Der Motionär, dessen Vorstoss als Postulat überwiesen wurde, ist mit der Abschreibung nicht einverstanden und begründet dies wie folgt: *«Die Verwaltung macht es sich damit etwas zu einfach: Im Minimum hätte ich erwartet, dass*

- *die zusätzlichen Kosten bei Umstellung auf 100 % erneuerbar aufgezeigt würden. Dies ergäbe eine echte Entscheidungsgrundlage auch im Hinblick auf Budgetpostulate,*
- *andere Vor- resp. Nachteile aufgezeigt würden.»*

Kommentar GPK: Die GPK-Subko III schliesst sich dieser Auffassung an: Das Postulat soll mittels einer separaten Vorlage ausführlich beantwortet werden.

2.3.2 Das Postulat [2009/026](#) soll abgeschrieben werden.

Der Motionär, dessen Vorstoss als Postulat überwiesen wurde, ist mit der Abschreibung nicht einverstanden und begründet dies wie folgt: *«Die Forderung ist nicht erfüllt. Im Postulat sind explizit Schulgebäude gemeint und nicht allgemein Kantonsgebäude. Dass nicht jedes Gebäude für Photovoltaik geeignet ist, ist absolut klar. Die Frage, die mit dem Postulat abgeklärt werden muss, ist, welche Dächer geeignet sind (welche Schulhäuser) und wie viel Leistung die bestehenden Kantonsanlagen erbringen!»*

Kommentar GPK: Die GPK-Subko III erachtet die Erläuterungen des Regierungsrats als ausreichend und unterstützt die Abschreibung.

2.3.3 Das Postulat 2008/318 sei abzuschreiben.

2.4 Sicherheitsdirektion

2.4.1 Die Motion 2007/306 sei abzuschreiben.

2.4.2 Das Postulat [2008/121](#) soll **nicht abgeschrieben** werden.

Die Postulantin ist mit der Abschreibung nicht einverstanden und begründet dies wie folgt:
«Das Postulat ist keineswegs erfüllt. Unser zentrales Anliegen bleibt, dass Institutionen und Vereine, die Jugendtrainer bzw. Kinderbetreuer beschäftigen, über pädophile Neigungen zwingend informiert werden. Die Vergangenheit hat entsprechende Gesetzeslücken offengelegt. Es ist weiter nicht klar, ob unsere Forderungen durch Bundesrecht abgedeckt sind. Wenn nicht, besteht Handlungsbedarf für den Kanton.»

Kommentar GPK: Die GPK-Subko IV schliesst sich dieser Haltung an und ersucht den Regierungsrat, das Postulat mittels einer separaten Vorlage detailliert zu beantworten.

2.5 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Keine Abschreibungsanträge.

2.6 Landeskanzlei / Kantonsgericht / Büro LR

Keine Abschreibungsanträge.

3 Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat, die von ihr in diesem Bericht unter Ziffer 2 zur Abschreibung empfohlenen Vorstösse abzuschreiben und die übrigen Vorstösse zur separaten Berichterstattung stehenzulassen.

Liestal, den 29. April 2010

Namens der Geschäftsprüfungskommission:
Der Präsident: Hanni Huggel